

**Ordnung zur Verleihung des Mastergrades „Master Iuris“ an der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 14. November 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Mastergrad

(1) Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster verleiht durch ihre Rechtswissenschaftliche Fakultät den Mastergrad „Master Iuris (M.Iur.)“.

(2) Darüber stellt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eine Urkunde aus.

(3) Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung im Studiengang Rechtswissenschaft erbracht worden ist.

(4) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät versehen.

§ 2

Antragsberechtigte

(1) ¹Der Mastergrad gemäß § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen. ²Berechtigt sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaft“ an der Universität Münster, die

- a) erfolgreich die erste Prüfung im Studiengang Rechtswissenschaft abgelegt haben, und
- b) die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an der WWU Münster abgelegt haben.

(2) Sofern der oder die Berechtigte bereits anderweitig einen vergleichbaren Titel auf der Basis der ersten Prüfung erworben oder beantragt haben, ist die Verleihung des Titels ausgeschlossen.

§ 3**Verfahrensvorschriften**

(1) Der Antrag nach § 2 bedarf der Schriftform.

(2) Er ist unter Beifügung von amtlich beglaubigten Fotokopien des Zeugnisses über die erste Prüfung und des Zeugnisses über die Schwerpunktbereichsprüfung an der Universität Münster an die Dekanin bzw. den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu richten.

(3) Dem Antrag ist weiterhin eine Erklärung beizufügen, dass der Bewerber oder die Bewerberin keinen solchen Antrag bei einer anderen Fakultät gestellt hat und noch keinen vergleichbaren Titel gem. § 2 Abs. 2 erworben hat.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 22.10.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.11.2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s